

Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis

Rechtsordnung des TTVMV

	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Rechtsorgane	1
§ 3 Protestangelegenheiten	2
§ 4 Disziplinarangelegenheiten	3
§ 5 Einleiten von Disziplinarmaßnahmen	3
§ 6 Disziplinarmaßnahmen	4
§ 7 Vorläufige Disziplinarmaßnahmen	5
§ 8 Sofortige Sperre von Vereinsmitgliedern / Verbandsmitgliedern	5
§ 9 Rechtsmittel	6
§ 10 Verfahrensvorschriften	7
§ 11 Kosten des Verfahrens	9
§ 12 Kostenfestsetzung und Maßnahmen bei Nichtzahlung	10
§ 13 Zuständigkeit in nicht geregelten Fällen	10
§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung	10

Rechtsordnung des TTVMV

§ 1 Allgemeines

- (1) Der TTVMV regelt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art, Verstöße gegen die Satzung und andere Vorschriften, gegen die sportliche Ordnung, verbandsschädigendes Verhalten von Vereinen und deren Mitgliedern/Angehörigen sowie Amtsträgern in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen die Organe, die Amtsträger, die Vereine und deren Mitglieder/Angehörigen.
- (3) Grundlage für Entscheidungen sind alle vom DTTB, vom NTTV, vom TTVMV und vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die internationalen Tischtennisregeln in der zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsstreits geltenden Fassung.
- (4) Bei Streitigkeiten, die im Rahmen der Rechtsordnung entschieden werden, ist ein Anruf ordentlicher Gerichte ausgeschlossen, es sei denn, dass das Präsidium die schriftliche Genehmigung hierzu erteilt.

§ 2 Rechtsorgane

- (1) Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung, sind:

Bei Protestangelegenheiten

- a) das Sportgericht
- b) das Verbandsgericht im Sinne von § 16 der Satzung des TTVMV.

bei Disziplinarangelegenheiten

- a) die Kreis- bzw. Stadtfachverbände der kreisfreien Städte (nachstehend Kreisverbände),
 - b) das Präsidium des Verbandes,
 - c) das Verbandsgericht.
- (2) Das Sportgericht wird vom Verbandsgericht gebildet und arbeitet unter dessen Anleitung.
Mitglieder des Sportgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verbandsgerichts sein. Die Mitglieder des Sportgerichts werden vom Verbandsgericht vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt. Im übrigen gilt für die Arbeit des Sportgerichts § 16 der Satzung des TTVMV sinngemäß.

§ 3 Protestangelegenheiten

- (1) Proteste, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder die sich gegen die Wertung von Mannschaftsmeisterschafts- oder Pokalspielen richten, werden vom Sportgericht entschieden, soweit die WO Proteste nicht ausschließt und/oder keine abweichende Entscheidung über Proteste enthält.. Sofern Proteste die Wertung von Spielen betreffen, sind sie nur zulässig, wenn der den Protest auslösende Grund als Beanstandung auf dem Spielberichtsbogen vermerkt wurde, es sei denn, der Protestgrund entsteht erst nach Ablauf des Spieles/Unterzeichnung des Spielberichts Bogens
- (2) Das Sportgericht ist zuständig für Proteste aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung der Kreisverbände und in der Verantwortung des Landesverbandes.
- (3) Das Verbandsgericht ist zuständig in zweiter und letzter Instanz für Berufungen gegen Entscheidungen des Sportgerichtes, die in erster Instanz getroffen wurden.
- (4) Ein Protest muss innerhalb von zwei Wochen nach Auslösen bzw. Kenntnis des Protestfalles bzw. nach erfolgter Zustellung einer Verfügung mit Begründung per Einschreiben über die jeweils spielleitende Stelle eingereicht werden. Diese hat ihn binnen einer Woche nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Gerichtes weiterzuleiten.

Proteste gegen Mannschaftsspielwertungen können höchstens bis zu sechs Wochen nach der letzten offiziellen Mannschaftsspielansetzung der betroffenen Liga des Spieljahres, gegen Wertungen in Einzel- oder Mannschaftsturnieren ohne Ligacharakter höchstens bis zu sechs Wochen nach Durchführung des Turniers erhoben werden.

- (5) Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Automatische Strafen (siehe Finanzrichtlinie Ziffer 2.7) können nicht mit einem Protest angefochten werden. Sie werden von den spielleitenden Stellen ausgesprochen und können auch gesammelt am Ende der Spielzeit den Vereinen zugeleitet werden. Jedoch ist bei der Verhängung von automatischen Strafen, die den Wiederholungsfall des gleichen Punktes treffen, der Verein von der spielleitenden Stelle in Kenntnis zu setzen, um zu vermeiden, dass der Verein und seine Mitglieder weitere Strafen hinnehmen müssen.

§ 4 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Die Disziplinalgewalt erstreckt sich auf die von der jeweiligen Ebene des Verbandes organisierten sportlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen sowie auf die Ahndung von diffamierenden Angriffen von Vereinen und deren Mitglieder/Angehörige untereinander und auf Amtsträger der jeweiligen Ebene. Sie richtet sich gegen Verstöße von Vereinen und Vereinsmitgliedern gegen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes und seiner Gliederungen sowie gegen die sportliche Disziplin.
- (2) Die Kreisverbände sind zuständig für Disziplinarmaßnahmen in Kreisangelegenheiten.
- (3) Das Präsidium des Verbandes ist zuständig für Disziplinarmaßnahmen in Verbandsangelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Kreisverbände ihre Disziplinalgewalt nicht für ausreichend halten und das Präsidium des Verbandes aus diesem Grunde einen Vorgang in seine Verantwortung nimmt, soweit nicht nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Verbandstag zuständig ist.
- (4) Das Verbandsgericht ist zuständig für Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kreisverbände und des Präsidiums des Verbandes.

§ 5 Einleiten von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Das Präsidium des Verbandes oder der zuständige Kreisverband beschließt auf Antrag oder von Amts wegen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Wegen Vergehen, die länger als zwölf Monate zurückliegen, kann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden.
- (2) Gegen die Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde bei dem Organ, das die Entscheidung getroffen hat, eingelegt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde in der Zuständigkeit der Kreisvorstände ist das Sportgericht zuständig.
Die Entscheidung des zuständigen Gerichts ist endgültig.
Beschließt das Gericht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, gibt es den Vorgang zur weiteren Bearbeitung zuständigkeitshalber an das Präsidium des Verbandes oder den Vorstand des betreffenden Kreisverband ab.
Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
- (3) Soll ein/e Nachwuchsspieler/in vor Vollendung des 18. Lebensjahres disziplinarisch belangt werden, sind dessen/deren Erziehungsberechtigte/r davon zu informieren und zu jeder Verhandlung zu laden bzw. im schriftlichen Verfahren über den laufenden Stand zu informieren. Bei einer Disziplinar-Maßnahme in einer laufenden Veranstaltung erfolgt eine nachträgliche Information.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Kreisverbände können folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

1. Gegenüber Vereinen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafen bis zu 200 Euro
 - c) Punktabzug bei zusätzlichen Verstößen gegen die WO des DTTB bzw. die WO des TTVMV

Die Strafe c) kann mit der Strafe b) verbunden werden.
Unabhängig davon bleibt eine gemäß a) verhängte Disziplinarmaßnahme (Verweis) eigenständig bestehen.

2. Gegenüber Vereinsmitgliedern:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafen bis 100 Euro
 - c) Sperrern der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb bis zur Dauer eines halben Jahres
 - d) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes auf Kreis- oder Verbandsebene oder bei einem seiner Vereine bis auf die Dauer eines Jahres

Die Strafen c) und d) können mit der Strafe b) verbunden werden.
Unabhängig davon bleibt eine gemäß a) verhängte Disziplinarmaßnahme (Verweis) eigenständig bestehen.

(2) Das Präsidium des Verbandes kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

1. Gegenüber Vereinen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis 500 Euro
 - c) zeitliche Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb
 - d) Punktabzug und/oder Versagen des Aufstieges bzw. Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse bei vorsätzlichen Verstößen gegen die WO des DTTB bzw. die WO des TTVMV

Die Strafen b) bis d) können miteinander verbunden werden.
Unabhängig davon bleibt eine gemäß a) verhängte Disziplinarmaßnahme (Verweis) eigenständig bestehen.

2. Gegenüber Vereinsmitgliedern:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafen bis 250 Euro
 - c) zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb
 - d) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im Verband, im Kreis und/oder bei einem seiner Vereine auf Zeit oder dauernd

Die Strafen b) bis d) können miteinander verbunden werden. Unabhängig davon bleibt eine gemäß a) verhängte Disziplinarmaßnahme (Verweis) eigenständig bestehen.

3. Gegenüber Vorstandsmitgliedern:
- Missbilligung der Arbeits- bzw. Handlungsweise

§ 7 Vorläufige Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann:
 - a) der zuständige Kreisvorstand vorab als einstweilige Maßnahmen gegenüber Verbandsangehörigen (Vereinsmitgliedern) eine vorläufige Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes aussprechen.
 - b) das Verbandspräsidium vorab als einstweilige Maßnahmen gegenüber Verbandsmitgliedern (Vereinen) eine vorläufige Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb aussprechen.
- (2) Wird vom zuständigen Rechtsorgan binnen vier Wochen nach Ausspruch einer einstweiligen Maßnahme keine Disziplinarstrafe nach § 6 der RO ausgesprochen, so kommt sie automatisch zum Wegfall.

§ 8 Sofortige Sperre von Vereinsmitgliedern / Verbandsmitgliedern

- (1) Den Präsidiumsmitgliedern, den Vorsitzenden der Kreisverbände und ihren Vertretern, dem Sportwart, gegenüber Jugendlichen und Schülern auch dem Jugendwart und dem Schülerwart sowie deren beauftragten Vertreter, steht auf ihrer jeweiligen Ebene bei Veranstaltungen das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Verbandsangehörigen an Ort und Stelle sofort eine mündliche Teilnahmesperre am aktiven Spielbetrieb auszusprechen. Vor Aussprechen der Sperre soll der Betroffene angehört werden, wenn das erforderlich erscheint.
Der Aussprechende der sofortigen Sperre hat spätestens innerhalb von zwei Tagen schriftlich das zuständige Rechtsorgan über die Maßnahme zu informieren.

Die weitere Entscheidung obliegt dem zuständigen Rechtsorgan. Es hat entweder nach der RO von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder die sofortige Sperre aufzuheben.

Wird vom zuständigen Rechtsorgan nach Ausspruch der sofortigen Sperre innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung getroffen, so kommt sie automatisch in Wegfall.

- (2) **Der Präsident bzw. einer seiner Vizepräsidenten haben das Recht, Verbandsmitglieder und demgemäß deren Mitglieder (Vereinsmitglieder) mit sofortiger Wirkung von jeglichem Wettkampfbetrieb des TTVMV bzw. vom TTVMV beschickten Turnieren auszuschließen, wenn Verbandsmitglieder trotz erfolgter Mahnung mit eingeschriebenem Brief ihrer Pflicht zur Zahlung ihres Beitrages an den TTVMV nicht innerhalb der in der Mahnung genannten Frist erfüllt haben. Ein gesondertes Disziplinarverfahren ist hierzu nicht erforderlich. Der Ausschluss führt bei Mannschaftsmeisterschaften zur Streichung aller vorher in dem gesamten Spieljahr erreichten Spielergebnisse mit der Folge des Abstiegs aus der jeweiligen Spielklasse. Eine Teilnahme an Mannschaftswettbewerben ist dann erst zum nächsten Spieljahr möglich, wenn bis zum Ablauf der Meldefrist alle Beitragsschulden, einschließlich aller Verzugszinsen und etwaiger Disziplinarstrafen beglichen sind.**
- (3) Von dem Ausschluss gem. Absatz 2 ausgenommen sind reine Schüler- und Jugendmannschaften und/oder Schüler/innen und Jugendliche für Einzelturniere dann, wenn der Verein mindestens den Sockelbetrag gezahlt hat und die Startgebühren für den entsprechenden Wettbewerb vollständig gezahlt sind.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Bei Protestangelegenheiten ist gegen die Entscheidung des Sportgerichts Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Die Entscheidung des Verbandsgerichts in zweiter Instanz ist endgültig.
- (2) Bei Disziplinarangelegenheiten ist gegen die Entscheidung der Kreisverbände bzw. des Präsidium des Verbandes Einspruch beim Verbandsgericht zulässig. Die Entscheidung des Verbandsgerichts in zweiter Instanz ist endgültig.
- (3) Rechtsmittel sind bei der Stelle einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird.
Ein Rechtsmittel ist nur zulässig, wenn es innerhalb von zwei Wochen bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, eingegangen ist und wenn innerhalb dieser Frist der Gebührevorschuss gemäß § 11 der Rechtsordnung auf dem betreffenden Konto eingezahlt ist. Die Frist beginnt mit dem Eingang der anzufechtenden Entscheidung bei dem Rechtsmittelführer. Das Rechtsmittel ist gleichzeitig zu begründen.
Die Stelle, bei der das Rechtsmittel eingegangen ist, hat das Rechtsmittel mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Gerichts weiter zu leiten.
- (4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Rechtsorgan erster Instanz legt ausdrücklich die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels in seiner Entscheidung fest.
- (5) In Protestverfahren steht das Rechtsmittel der Berufung nur den unterlegenen Vereinen, Vereinsmitgliedern oder Amtsträgern zu.

§ 10 Verfahrensvorschriften

- (1) Sämtliche Rechtsorgane treffen ihre Entscheidungen, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) gegeben haben, ausgenommen bei § 8 Abs. 1 - sofortige Sperre.
Beteiligte sind im Protestverfahren die Parteien, in Disziplinarverfahren der/die Beschuldigte/n.
Bei Disziplinarverfahren Jugendlicher sind die gesetzlichen Vertreter mit zu laden bzw. mit zu informieren.
- (2) Entscheidungen durch die Rechtsorgane werden gewöhnlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende des mit der Entscheidung befassten Organs kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich, die Beratung des Rechtsorgans über die Entscheidung ist geheim. Bei der Entscheidung müssen mindestens drei Mitglieder des zuständigen Organs anwesend sein. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Sofern die Streitparteien damit einverstanden sind oder wenn dies aus Eilbedürftigkeit erforderlich ist, kann eine Entscheidung des zuständigen Organs auch als Alleinentscheidung des Vorsitzenden getroffen werden. Die Streitparteien sollen bereits im Antrag oder in der Erwiderung darlegen, ob sie mit einer Einzelentscheidung des Vorsitzenden einverstanden sind. Gegebenenfalls fragt der Vorsitzende die Streitparteien nach Zustimmung zu einer Einzelentscheidung. Im Falle hoher Eilbedürftigkeit ist der jeweilige Vorsitzende auch ohne Zustimmung der Parteien zur Alleinentscheidung berechtigt.

- (3) Der Verhandlungsgegenstand muss allen Beteiligten eine Woche vorher bekanntgegeben werden. Nur bei Zustimmung aller Beteiligten kann diese Frist aus wichtigen Gründen verkürzt werden.
- (4) Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung Beteiligte oder Zeugen nicht, wird trotzdem verhandelt. Gegen die auf diese Weise gefällte Entscheidung steht den durch die Entscheidung Beschwerenen der Einspruch mit dem Ergebnis einer erneuten Verhandlung der gleichen Rechtsinstanz zu, wenn Beteiligte oder Zeugen durch unabwendbare Ereignisse am Erscheinen verhindert waren.

Über die Zulässigkeit einer derartigen Wiederaufnahme entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung und ist endgültig.

Verfahrensbeteiligte und Zeugen haben, sofern sie Verbandsangehörige sind, Ladungen der mit Protest- und Disziplinarangelegenheiten befassten Gremien Folge zu leisten, Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die sportliche Ordnung und können mit den unter § 6 (1) und (2) aufgeführten Maßnahmen geahndet werden.

- (5) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans ist den Beteiligten per Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen. Sofern sich das Verfahren gegen einen Verbandsangehörigen richtet, ergeht die Mitteilung an dessen Verein per Einschreiben gegen Rückschein (Abteilungsleiter und Vorsitzender).
Verfahrensentscheidungen gegen Amtsträger sind außerdem der zuständigen spielleitenden Stelle, dem zuständigen Kreisverbandsvorsitzenden und dem Präsidenten mitzuteilen.
- (6) Entscheidungen in diesem Sinne sind auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und damit ggf. vorläufige Disziplinarmaßnahmen.
- (7) Im Falle einer sofortigen Sperre nach § 8 der RO ist diese Maßnahme zwecks Bestätigung unverzüglich dem Betroffenen und dessen Verein mitzuteilen.
- (8) Außerdem sind die Entscheidungen aller Rechtsorgane formlos an die Geschäftsstelle des TTVMV zu übermitteln.
- (9) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans kann vom TTVMV veröffentlicht werden.
Rechtskräftige Sperren müssen vom TTVMV veröffentlicht werden.
- (10) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss enthalten:
 - die Zusammensetzung des Rechtsorgans
 - den Gegenstand der Verhandlung
 - den Namen der Beteiligten
 - die ergangene Entscheidung nebst Kostenentscheidung
 - die Begründung zur Entscheidung
 - die angewandten Bestimmungen
 - die Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Adresse der Rechtsmittelstelle
 - eine etwaige aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels
 - Höhe der Rechtsmittelgebühr und Zahlungsempfänger
- (11) Bei Verstößen gegen die vorgenannten Verfahrensvorschriften kann die Berufungsinstanz die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die mit dem Fall zuerst befasst gewesene Stelle zurückverweisen.
- (12) Sofern diese Verfahrensvorschriften nicht ausreichend sind, findet die Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB entsprechende Anwendung.

§ 11 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten eines Verfahrens bestehen aus den Gebühren und den Auslagen. Zur Deckung der Gebühren werden Pauschalbeträge erhoben. Für jede Instanz hat der Protestführer bzw. der Rechtsmittelführer einen Vorschuss in Höhe der Gebührenpauschale zu leisten.
- (2) Die Gebührenvorschüsse sind innerhalb der Protest- bzw. Rechtsmittelfristen auf das Konto der für die jeweilige Rechtsinstanz zuständigen Gliederungen des Verbandes (Kreis- oder Verbandskonto) einzuzahlen. Bei nicht fristgemäßer Einzahlung wird der Protest oder das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.
- (3) Die Höhe der Gebührenpauschale, die als Vorschuss einzuzahlen ist, beträgt
 - beim Sportgericht DM 40 Euro
 - beim Verbandsgericht 75 Euro
- (4) Auf besondere Vorschüsse zur Deckung von Auslagen wird verzichtet.
- (5) Auslagen im Sinne dieser Rechtsordnung sind:
 - die Auslagen der Rechtsorgane (Fahrkosten, Tagegeld)
 - die Auslagen geladener Zeugen und/oder Sachverständigen
 - die Auslagen für Porto, Telefon- bzw. Telefaxgebühren und ggf. RaummieteDie dem Protest- bzw. Rechtsmittelführer selbst entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens.

Auslagen sind zu spezifizieren bzw. nachzuweisen. Sie werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben und nicht diesen gegengerechnet (siehe auch Absatz 7).
- (6) Bei Verhängung von Disziplinarstrafen werden die Verfahrenskosten gesondert ausgewiesen.
- (7) Siegt der Vorschusspflichtige, wird ihm der Gebührenvorschuss erstattet.
- (8) Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterliegende. Wird dem Einspruch teilweise stattgegeben, ist eine Kostenteilung entsprechend dem Erfolg des Protestes bzw. Rechtsmittels vorzunehmen. Bleibt ein Protest bzw. ein Rechtsmittel ohne Erfolg, hat der Protest- bzw. Rechtsmittelführer die Verfahrenskosten zu tragen. Als ohne Erfolg gilt ein Protest oder ein Rechtsmittel auch dann, wenn der Protest oder das Rechtsmittel zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.
- (9) Für die Kosten eines Verbandsangehörigen/Vereinsmitgliedes haftet dessen Verein als Gesamtschuldner.

§ 12 Kostenfestsetzung und Maßnahmen bei Nichtzahlung

- (1) Die jeweilige Instanz setzt die Kosten des Verfahrens dem Grunde nach fest. Die Einzelberechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle des TTVMV.
- (2) Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.
- (3) Geht die Zahlung des Kostenschuldners nicht innerhalb der angegebenen Frist beim TTVMV ein, so kann das Präsidium des Verbandes gegen den Kostenschuldner eine zeitliche Sperre der Teilnahme vom aktiven Spielbetrieb und/oder das Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes in seinem Bereich bis zum Eingang der Zahlung aussprechen.

§ 13 Zuständigkeit in nicht geregelten Fällen

Soweit für die Regelungen eines Streitfalles die Zuständigkeiten in dieser Rechtsordnung nicht festgelegt sind, entscheidet das Sportgericht in erster Instanz.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Rechtsordnung wurde am 27.02.2003 durch den Vorstand des TTVMV beschlossen und tritt am 01.05.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsordnung des TTVMV vom 01.01.94 außer Kraft.